

- I = Hat weder remittiert, bezw. disponiert noch bezahlt;
 II = Hat remittiert, bezw. disponiert, aber nicht bezahlt;
 III = Hat remittiert, bezw. disponiert, aber weniger als drei Viertel des Saldos bezahlt;
 IV = Hatte früher Konto, das wegen Unregelmäßigkeiten geschlossen wurde;
 V = Mußte auf gerichtlichem Wege zur Regelung seiner Verbindlichkeiten angehalten werden;
 * in V = Hat den Offenbarungseid geleistet;
 † = Schuldet Saldo rest aus früherer Rechnung;
 B = Hat Barsendungen trotz erfolgter Aufforderung binnen sechs Wochen nicht geregelt.

Es würde demnach beispielsweise bedeuten:

	I	II	III	IV	V	†	B
301 Berlin X.'sche Buchhandlung	53	72	12	8	32	21	11
= Leipzig Y.'sche	=	=	=	=	*	=	=

daß die X.'sche Buchhandlung in Berlin mit 301 von 411 Mitgliederfirmen, die Listen eingesandt haben, im letzten Jahre in Rechnungverkehr gestanden hat und daß dieselbe auf den eingegangenen Listen vorkommt mit

- 53 mal Wertziffer I: Hat weder remittiert, bezw. disponiert noch bezahlt;
 72 mal Wertziffer II: Hat remittiert, bezw. disponiert, aber nicht bezahlt;
 12 mal Wertziffer III: Hat remittiert, bezw. disponiert, aber weniger als drei Viertel des Saldos bezahlt;
 8 mal Wertziffer IV: Hatte früher Konto, das wegen Unregelmäßigkeiten geschlossen wurde;
 32 mal Wertziffer V: Mußte auf gerichtlichem Wege zur Regelung ihrer Verbindlichkeiten angehalten werden;
 21 mal †: Schuldet Saldo rest aus früherer Rechnung.
 11 mal B: Hat Barsendungen trotz erfolgter Aufforderung binnen 6 Wochen nicht geregelt.
 * in Wertziffer V bei Y.'sche Buchhandlung in Leipzig, daß der Inhaber dieser Firma den Offenbarungseid geleistet hat.

Auf diese Weise ist jedes Mitglied imstande, sich über die Solidität und Kreditwürdigkeit der betreffenden Firma durch Vergleichung der Zahl der Konten mit den erteilten Ziffern ein möglichst klares Bild zu schaffen.

Die Herstellung der Liste geschieht in der Weise, daß alsbald nach der Ostermesse, an der usancegemäß Abschluß und Ausgleich der Jahresrechnung zu erfolgen hat, jedem Mitglied ein Exemplar der sogenannten Frageliste zugeht, die genau das Schema der Kreditliste hat, in der jedoch alle Kolonnen leer sind. Bis zu einem gewissen Termin müssen diese Listen, in der vorgeschriebenen Weise ausgefüllt, an die Geschäftsstelle des Vereins zurückgegeben werden, so daß bei den Firmen, die bei dem betreffenden Mitglied offene Rechnung hatten, oder die sich eine der mittels Wertziffern bezeichneten Verfehlungen haben zu schulden kommen lassen, in die entsprechenden Kolonnen ein Strich gemacht wird. Die eingegangenen Fragelisten werden hierauf in ein Exemplar zusammengetragen, und dieses bildet das Manuskript für die Kreditliste, die gewöhnlich Anfang August zur Versendung gelangt.

Es ist ausdrückliche Bedingung, daß Wertziffern nur da erteilt werden dürfen, wo die betreffenden Verhältnisse klargelegt sind, und daß unerledigte Differenzen hier, wie auch beim Einzugsverfahren, nicht berücksichtigt werden dürfen.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die aus der Erteilung von Ziffern unter den Mitgliedern entstehen, ist ein besonderes Schiedsgericht errichtet, zu dem jeder der beteiligten vier Vereine ein Mitglied wählt. Zu Unrecht erteilte Ziffern müssen, nötigenfalls auf Anordnung des Schiedsgerichts, in dem Vereinsorgan zurückgenommen werden.

Da die gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland nicht zulassen, derartige Beurteilungen der geschäftlichen Verhältnisse einer Firma zu veröffentlichen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, seitens der geschädigten Firma mindestens wegen Beleidigung, wenn nicht wegen Geschäfts- und Kredit-schädigung, gerichtlich belangt zu werden, so mußte die Abgabe der Kreditliste auf die Mitglieder beschränkt und diesen strengste Geheimhaltung des Inhalts Nichtmitgliedern gegenüber unter Androhung der Ausschließung aus dem Verein im Falle des Zuwiderhandelns auferlegt werden. Unter diesen Umständen wäre die Frage noch zu erörtern, ob die Geschäftsstelle der Verlegervereine berechtigt wäre, mit einem ausländischen Ausschuß zu tauschen oder ausländischen Firmen auf Grund des Inhalts der Kreditliste Auskunft zu erteilen. Die Schwierigkeit, solche Auskünfte zu erhalten, hat eine Anzahl ausländischer Firmen veranlaßt, dem Deutschen Verlegerverein beizutreten und sich auf diese Weise das von demselben gesammelte Material zu nutze zu machen.

Ob es überhaupt möglich sein wird, außerhalb des durch Jahrzehnte hindurch bereits streng organisierten deutschen und über Leipzig verkehrenden ausländischen Buchhandels eine der dargestellten Einrichtungen ähnliche zu schaffen, bin ich nicht in der Lage zu beurteilen. Der deutsche Verlagsbuchhandel dürfte kaum ein besonderes Interesse an einer derartigen Einrichtung im Auslande nehmen, da die Beziehungen seiner Mitglieder zum ausländischen Sortimentsbuchhandel, soweit er nicht über Leipzig verkehrt, sich wohl in den seltensten Fällen direkt abwickeln und der Verkehr in der Regel durch Vermittelung von Kommissionären geschieht, die in ihrer Mehrzahl dem organisierten deutschen Buchhandel angehören und somit in der Kreditliste enthalten sind. Anders liegen die Verhältnisse im Ausland, wo es vielfach an einer Organisation fehlt. Erst wenn eine solche geschaffen ist, wie dies z. Bt. in England und Frankreich in mehr oder minder vorgeschrittenem Status der Fall, kann an die Schaffung einer derartigen Einrichtung herangetreten werden; doch werden diese Listen aus den angegebenen Gründen zunächst nur für die Geschäftskreise des betreffenden Landes von Wichtigkeit sein.

Als Ergebnis dieser Erwägungen und Darstellungen gelange ich zu dem Antrage:

Der Kongreß wolle beschließen:

1. Es sollen in allen Ländern, in denen die Organisation des Buchhandels dies ermöglicht, Listen über die Kreditwürdigkeit der Sortimentsfirmen, ähnlich der von den vereinigten deutschen Verlegervereinen herausgegebenen, unter Modifikationen, die die örtlichen buchhändlerischen Verhältnisse des Landes erheischen, eingerichtet werden.
2. Es soll unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften angestrebt werden, daß diese Listen von Verein zu Verein in je einem Exemplar getauscht werden, damit jeder Vereinsvorstand in der Lage ist, seinen Mitgliedern auch Auskünfte über ausländische Buchhändler auf Grund des Inhalts der Liste zu erteilen.
3. Es sollen sich bis zur Erreichung des unter 2 gesteckten Zieles die gesamten buchhändlerischen Vereinsvorstände verpflichten, die ihnen von Auskunftsstellen auf Vereinsformularen zugehenden Anfragen über buchhändlerische Firmen ihres Landes selbst oder durch Vermittelung ihrer Mitglieder zu erledigen.